

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

1-2023

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	5	0	2
Stadtrat	22.02.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Inanspruchnahme der Verlängerungsoption zur Umsetzung des § 2b UStG

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. 2015, S. 1834ff) wurde das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Streichung des § 2 Abs. 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) und dem neu eingefügten § 2b UStG grundlegend geändert. Die Neuregelung ist grundsätzlich auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Allerdings konnte in einer Übergangszeit bis Ende 2022 die bisherige Gesetzeslage fortgeführt werden. Die Nutzung dieser Übergangsoption durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz setzte voraus, dass eine einmalige Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben war. Diese Übergangsoption wurde durch Änderung des Jahressteuergesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. S. 2294), verkündet am 01.01.2023, erneut bis 31.12.2024 verlängert. Die Inanspruchnahme der Übergangsoption bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates.

Gesetzliche Grundlagen: § 27 Abs. 22, 22a UStG

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen _____ im laufenden HH-Jahr € _____ Folgejahr/e € _____

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 i. V. m. Abs. 22a UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Stadt Raguhn-Jeßnitz entsprechend § 27 Abs. 22 i. V. m. Abs. 22a UStG gegenüber dem Finanzamt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume wird nicht widerrufen und gilt damit auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 1-2023

Begründung zur Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22, 22a UStG

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der "juristischen Person des öffentlichen Rechts" (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Stadt/Gemeinde, da die Stadt/Gemeinde einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt/Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Viele Fragen sind in den vergangenen Jahren aufgrund der Nichtbesetzung der Stelle des Sachbearbeiters für Anlagenbuchhaltung und Umsatzsteuer unbeantwortet geblieben und bedürfen einer Aufarbeitung. Verträge und Satzungen wurden noch nicht an das neue Umsatzsteuerrecht angepasst, so dass Leistungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz möglicherweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und entsprechende Finanzbeträge an das Finanzamt auszukehren sind. Die in Satzungen aufgeführten Beträge wurden bisher noch nicht entsprechend angepasst, so dass finanzielle Einbußen für die Stadt entstehen könnten.

Seitens der Verwaltung wurde ab 2017 mit der Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss begonnen. Alle Fachbereiche wurden über die Änderung informiert und zur Zuarbeit aufgefordert. Jedoch mangelt es an der Auswertung der Zuarbeiten und der Feststellung, ob eine Steuerpflicht besteht. Die Stelle der Anlagenbuchhaltung, Umsatzsteuer war seit 2018 nur für wenige Monate besetzt, ein Arbeitsfortschritt leider nicht feststellbar. Seit dem 01.01.2023 ist die Stelle erneut besetzt, so dass die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, allerdings zunächst nachrangig gegenüber den Aufgaben Jahresabschlüsse und Haushaltsplanung 2023.

Das Gesetz enthält nunmehr durch Neuaufnahme des § 27 Abs. 22a UStG weitere Übergangsfristen, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2024 ermöglicht.

Da die internen Prüfungen bisher nicht abgeschlossen werden konnten und die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 auch aus organisatorischen, technischen und personellen Gründen nicht realisierbar ist, hat die Stadt Raguhn-Jeßnitz gegenüber dem Finanzamt die im Beschluss genannte Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG im Jahre 2016 abgeben bzw. diese Erklärung gem. § 27 Abs. 22a UStG nicht widerrufen. Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hätte jedoch die Nutzung der Übergangsoptionen eines Stadtratsbeschlusses bedurft. Dieser soll hiermit nachträglich eingeholt und zugleich die Nutzung der erneuten Verlängerungsoption beschlossen werden.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis einschließlich 2024 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung rückwirkend zum 1. Januar 2017 widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigeführt. Ab 2025 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Stadt Raguhn-Jeßnitz anzuwenden.